

Prüfungsordnung

Katastrophenschutzausbildung



**Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.**



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.

Prüfungsordnung - DLRG Katastrophenschutzausbildung

1. Auflage 1997 mit Änderungen 1.2.1999 2. im Layout angepasste Auflage 2010
3. geänderte Auflage 2012

Stand: 5.11.2011

Herausgeber:

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. - Präsidium
Im Niedernfeld 1-3, 31542 Bad Nenndorf

Die in dieser Broschüre veröffentlichten Texte sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Kein Teil dieser Ausgabe darf ohne schriftliche Genehmigung des Präsidiums der DLRG, Bad Nenndorf, in irgendeiner Form - durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren - reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden. Auch die Rechte der Wiedergabe durch Vortrag, Funk-/ Fernsehsendung, im Magnettonverfahren oder auf ähnlichem Weg bleiben vorbehalten.

Jede im Bereich eines gewerblichen Unternehmens hergestellte oder benutzte Kopie dient gewerblichen Zwecken und verpflichtet zu Schadensersatz, der gerichtlich festzustellen ist. Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit Genehmigung des Präsidiums der DLRG, Bad Nenndorf, gestattet.

Bezugsquelle:

DLRG - Materialstelle
Im Niedernfeld 2
31542 Bad Nenndorf
Tel.: 05723/955600, Fax: 05723/955699

Bestell-Nr. 11401208

| | | |
|-------|---|----|
| | Inhaltsverzeichnis | |
| | Bezugsmöglichkeiten..... | 4 |
| I | Präambel..... | 4 |
| II | Allgemeine Bestimmungen | 5 |
| 1 | Anwendung der Prüfungsordnung | 5 |
| 2 | Allgemeine Voraussetzungen für die Lehrgangsteilnahme..... | 5 |
| 3 | Bestellung in die Funktion | 6 |
| 4 | Beurkundungen..... | 6 |
| III.8 | Bestimmungen für die DLRG - Katastrophenschutzausbildung | 7 |
| 81 | Grundlagenausbildung..... | 7 |
| 811 | Helfergrundausbildung..... | 7 |
| 82 | Zusatzausbildung..... | 7 |
| 821 | Zusatzausbildung Bootsführer KatS..... | 7 |
| 822 | Zusatzausbildung Einsatztaucher KatS | 8 |
| 823 | Zusatzausbildung Kraftfahrer KatS..... | 8 |
| 824 | Hochwasserschutz und Deichverteidigung..... | 8 |
| 83 | Führungsausbildung..... | 8 |
| 830 | Truppführer-Ausbildung | 8 |
| 831 | Gruppenführer-Ausbildung (Führen in der Führungsstufe A) | 10 |
| 832 | Zugführer- und Einsatzführer-Ausbildung (Führen in der Führungsstufe B)..... | 11 |
| 833 | Verbandsführer-Ausbildung (Führen in der Führungsstufe C)..... | 12 |
| 88 | Ausbilder - Ausbildung..... | 13 |
| 881 | Ausbilder Katastrophenschutz..... | 13 |
| 89 | Multiplikatoren Ausbildung | 15 |
| 891 | Multiplikator Katastrophenschutz..... | 15 |

Bezugsmöglichkeiten

Die Prüfungsordnung kann sowohl als Gesamtausgabe als auch in ihren Einzelabschnitten bezogen werden. Folgende Artikel sind lieferbar:

| <u>Artikel</u> | <u>Bestellnummer</u> |
|---|----------------------|
| Gesamtausgabe | 11401211 |
| Ringordner für Gesamtausgabe mit Registerblättern | 11401210 |
| Abschnitt III.1 Schwimmen / Rettungsschwimmen | 11401201 |
| Abschnitt III.3 Erste Hilfe- und Sanitätsausbildung | 11401203 |
| Abschnitt III.4 DLRG Wasserrettungsdienst | 11401204 |
| Abschnitt III.5 Bootsführer-Ausbildung | 11401205 |
| Abschnitt III.6 Tauchausbildung | 11401206 |
| Abschnitt III.7 Sprechfunkausbildung | 11401207 |
| Abschnitt III.8 Katastrophenschutz-Ausbildung | 11401208 |

I Präambel

Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und ihre Ausführungsbestimmungen geregelt (§ 45 der Satzung der DLRG).

Die Prüfungsordnung Katastrophenschutz wurde zuletzt durch den Präsidialrat am 4./5.11.2011 geändert und tritt am 1.1.2012 in Kraft.

II Allgemeine Bestimmungen

1 Anwendung der Prüfungsordnung

Diese Bestimmungen sind sinngemäß für die gesamte Ausbildung und alle Prüfungen verbindlich. Die Prüfungsbestimmungen sind grundsätzlich für männliche und weibliche Personen gleich.

Die Verantwortung für die Einhaltung der Prüfungs- und Ausführungsbestimmungen sowie der Sicherheitsmaßnahmen tragen Ausbilder und Prüfer.

Die Inhalte der Ausbildungen sind in den entsprechenden Ausbildungsrahmenplänen festgelegt. Die dort genannten Unterrichtseinheiten (UE) sind Mindestausbildungszeiten. Die Themenbereiche können in der Ausbildung auch zeitlich vertiefter behandelt werden. Soweit landesrechtliche Vorschriften entgegenstehen, sind die Landesverbände ermächtigt, für die betroffenen Bereiche der Prüfungsordnung ergänzende Regelungen zu entwickeln und dem Bundesverband zur Bestätigung vorzulegen. Der Umfang der Prüfungsleistungen bleibt dabei unverändert soweit keine landesrechtlichen Regelungen dem entgegenstehen.

Gleiche Ausbildungsinhalte aus anderen Lehrgängen oder Ausbildungen einer anderen Hilfsorganisation, des THW, der Feuerwehr oder einer Behörde können anerkannt werden. Umfang, Art und Lehrinhalte sind hierbei durch den jeweiligen Ausbildungsrahmenplan zu überprüfen.

2 Allgemeine Voraussetzungen für die Lehrgangsteilnahme

Vor der Zulassung zu einem Lehrgang kann eine ärztliche Untersuchung gefordert werden. Sie wird, auch wenn sie nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, jedem Teilnehmer empfohlen. Alternativ kann die Selbsterklärung zum Gesundheitszustand durch den Teilnehmer abgegeben werden.

Der Teilnehmer (bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter) bestätigt vor Beginn der Ausbildung durch seine Unterschrift, dass er die Bestimmungen der Prüfungsordnung nebst Ausführungsbestimmungen anerkennt.

3 Bestellung in die Funktion

Die Urkunden und Teilnahmebescheinigungen sind als Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Ausbildungsgang zu verstehen. Sie treffen keine Aussage über eine spätere Bestellung in eine entsprechende Funktion.

4 Beurkundungen

Urkunden müssen neben dem Namen der ausstellenden Stelle, die Unterschrift, den Namen und die Prüfberechtigungsnummern des Prüfenden tragen, der für die Durchführung verantwortlich gewesen ist.

Nach erfolgreicher Prüfung werden bundeseinheitliche Urkunden und Abzeichen gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt. Der Landesverband regelt verantwortlich die Ausstellung der Urkunden und den Verbleib der Prüfungsunterlagen, sofern nicht ausdrücklich eine Registrierung beim Bundesverband erfolgt.

Ersatzbescheinigungen, -urkunden und -abzeichen werden nur bei glaubwürdigem Nachweis des Erwerbs und des Verlustes gegen Erstattung der Kosten ausgegeben. Anträge sind formlos an die Stelle zu richten, welche die Urschrift ausgestellt hat. Relevante Unterlagen sind an dieser Stelle zehn Jahre nach der Beurkundung aufzubewahren. Dabei sind die aktuellen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Die Nummerierung der Urkunden wird in der DLRG bundeseinheitlich nach folgendem Muster vorgenommen:

EDV-Nr. der ausstellenden DLRG-Gliederung / Art der Prüfung / lfd. Nr. der Urkunde / Kalenderjahr

Beispiel für die DLRG-Landesverband Niedersachsen: 0800000/831/001/11

Die Registrierung erfolgt nach Kalenderjahren.

III. 8 Bestimmungen für die DLRG-Katastrophenschutzausbildung

Der Einsatz im Großschadens- und Katastrophenfall wie auch ein SEG-Einsatz stellen an das eingesetzte Personal hohe Anforderungen, die über die normalen Anforderungen des Rettungsschwimmens und Wasserrettungsdienstes hinausgehen. Um diesen physischen, psychischen und auch rechtlichen Anforderungen gerecht zu werden, wurde eine Reihe von Ausbildungslehrgängen geschaffen, die zur Vorbereitung auf die Mitwirkung im Katastrophenschutz dienen und Basis für weitergehende Ausbildungen sind.

81 Grundlagenausbildung

811 Helfergrundausbildung

Die Fachausbildung Wasserrettungsdienst (411) ist die Grundlagenausbildung. Landesspezifisch kann eine ergänzende Helferausbildung festgelegt werden.

Die Ausstellung des Teilnahmenachweises der ergänzenden Helferausbildung wird durch die ausbildende Gliederung vorgenommen. Der Teilnahmenachweis ist unter der Nummer .../811/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

82 Zusatzausbildung

Die fachspezifischen Ergänzungslehrgänge sind als Weiterbildung für die für den Wasserrettungsdienst ausgebildeten DLRG-Einsatzkräfte anzusehen und sollen die praktischen und theoretischen Kenntnisse im Aufgabenbereich der Gefahrenabwehr ergänzen. Sie können nach länderspezifischen Regelungen ausgebildet werden.

821 Zusatzausbildung Bootsführer KatS

Die Ausstellung des Teilnahmenachweises wird durch die ausbildende Gliederung vorgenommen. Der Teilnahmenachweis ist unter der Nummer .../821/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

822 Zusatzausbildung Einsatztaucher KatS

Die Ausstellung des Teilnahmenachweises wird durch die ausbildende Gliederung vorgenommen. Der Teilnahmenachweis ist unter der Nummer .../822/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

823 Zusatzausbildung Kraftfahrer KatS

Die Ausstellung des Teilnahmenachweises wird durch die ausbildende Gliederung vorgenommen. Der Teilnahmenachweis ist unter der Nummer .../823/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

824 Hochwasserschutz und Deichverteidigung

Die Ausstellung des Teilnahmenachweises wird durch die ausbildende Gliederung vorgenommen. Der Teilnahmenachweis ist unter der Nummer .../824/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

83 Führungsausbildung

Jeder Einsatz im Katastrophenschutz muss „geführt und geleitet“ werden. Das Verständnis des Führungsvorganges und die Kenntnis des organisatorischen Aufbaus sowie taktischer Einsatzregeln ist daher von grundsätzlicher Bedeutung.

830 Truppführer-Ausbildung

Truppführer führen Trupps von 2 bis 5 Helfern.

830.1 Voraussetzungen

- Mindestalter 18 Jahre
- Mitgliedschaft in der DLRG
- Mindestens 2 Jahre aktive Mitarbeit in der allgemeinen Gefahrenabwehr.

- abgeschlossene Fachausbildung WRD (411)
- abgeschlossene Führungslehre-Ausbildung (421)
- abgeschlossene BOS-Sprechfunkausbildung
- Befürwortung durch die entsendende Gliederung

830.3 Berechtigung zur Ausbildung und Prüfung

Berechtigt zur Ausbildung und Abnahme der Prüfung sind Inhaber einer gültigen Lizenz Ausbilder Katastrophenschutz (881) oder Multiplikator Katastrophenschutz (891) im speziellen Auftrag ihres Landesverbandes oder des Bundesverbandes.

830.4 Sonstige Regelungen**830.41 Ausbildung und Prüfung**

Die Ausbildung und Prüfung wird im Auftrag der Landesverbände oder des Bundesverbandes durchgeführt. Die Details der Ausbildungsinhalte und der Prüfung sind dem entsprechenden Ausbildungsrahmenplan zu entnehmen.

830.42 Ausstellung und Registrierung

Die Ausstellung der Urkunde wird durch die prüfende Gliederung vorgenommen. Die Prüfung ist unter der Nummer .../830/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren. Ggf. können länderspezifische Ergänzungen notwendig sein.

830.43 Gültigkeitszeitraum und Verlängerung

Die Truppführer-Ausbildung ist unbegrenzt gültig. Die Fortbildung der Truppführer ist durch Ausbildung am Standort sicherzustellen. Fortbildungen für Führungskräfte können im Auftrag der Landesverbände oder des Bundesverbandes durchgeführt werden.

831 Gruppenführer-Ausbildung (Führen in der Führungsstufe A)

Gruppenführer führen Gruppen von 2 bis 5 Trupps auch unterschiedlicher Fachrichtungen.

831.1 Voraussetzungen

- Mindestalter 18 Jahre
- Mitgliedschaft in der DLRG
- abgeschlossene Trupführer-Ausbildung (830)
- oder abgeschlossene Ausbildung zum Wachführer (431)
- oder abgeschlossene Ausbildung zum Taucheinsatzführer (631)
- Befürwortung durch den Landesverband

831.3 Berechtigung zur Ausbildung und Prüfung

Berechtigt zur Ausbildung und Abnahme der Prüfung sind Inhaber einer gültigen Lizenz Ausbilder Katastrophenschutz (881) oder Multiplikator Katastrophenschutz (891) im speziellen Auftrag ihres Landesverbandes bzw. des Bundesverbandes.

831.4 Sonstige Regelungen**831.41 Ausbildung und Prüfung**

Die Ausbildung und Prüfung wird im Auftrag der Landesverbände oder des Bundesverbandes durchgeführt. Die Details der Ausbildungsinhalte und der Prüfung sind dem entsprechenden Ausbildungsrahmenplan zu entnehmen.

831.42 Ausstellung und Registrierung

Die Ausstellung der Urkunde wird durch die prüfende Gliederung vorgenommen. Die Prüfung ist unter der Nummer .../831/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren. Ggf. können länderspezifische Ergänzungen notwendig sein.

831.43 Gültigkeitszeitraum und Verlängerung

Die Gruppenführer-Ausbildung ist unbegrenzt gültig. Die Fortbildung der Gruppenführer ist durch Ausbildung am Standort sicherzustellen. Fortbildungen für Führungskräfte können außerdem im Auftrag der Landesverbände oder des Bundesverbandes durchgeführt werden.

832 Zugführer- und Einsatzführer-Ausbildung (Führen in der Führungsstufe B)

Zugführer führen Züge von 2 bis 5 Gruppen unterschiedlicher Fachrichtungen. Sie können Einsätze oder Einsatzabschnitte in der Führungsstufe B nach DV 100 leiten.

832.1 Voraussetzungen

- Mitgliedschaft in der DLRG
- abgeschlossene Gruppenführer-Ausbildung (831)
- mindestens 3 Jahre aktive Tätigkeit als Gruppenführer
- Befürwortung durch den zuständigen Landesverband

832.3 Berechtigung zur Ausbildung und Prüfung

Berechtigt zur Ausbildung und Abnahme der Prüfung sind Inhaber einer gültigen Lizenz Ausbilder Katastrophenschutz (881) oder Multiplikator Katastrophenschutz (891) im speziellen Auftrag des Bundesverbandes.

832.4 Sonstige Regelungen**832.41 Ausbildung und Prüfung**

Die Ausbildung und Prüfung wird im Auftrag des Bundesverbandes durchgeführt. Die Details der Ausbildungsinhalte und der Prüfung sind dem entsprechenden Ausbildungsrahmenplan zu entnehmen.

832.42 Ausstellung und Registrierung

Die Ausstellung der Urkunde wird durch den Bundesverband vorgenommen. Die Prüfung ist unter der Nummer .../832/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren. Ggf. können länderspezifische Ergänzungen notwendig sein.

832.43 Gültigkeitszeitraum und Verlängerung

Die Zugführer-Ausbildung ist unbegrenzt gültig. Fortbildungen für Führungskräfte der Führungsstufe B werden im Auftrag der Landesverbände oder des Bundesverbandes durchgeführt. Andere Aus- oder Fortbildungen der DLRG oder anderer Ausbildungseinrichtungen können ebenfalls zur Fortbildung für Führungskräfte der Führungsstufe B geeignet sein und werden dann anerkannt.

833 Verbandsführer-Ausbildung (Führen in der Führungsstufe C)

Verbandsführer führen taktische Verbände von 2 bis 5 Zügen („Bereitschaft“) oder von 2 bis 5 Bereitschaften („Abteilung“) auch unterschiedlicher Fachdienste. Sie können Einsätze oder Einsatzabschnitte auch unterschiedlicher Fachdienste in der Führungsstufe C nach DV 100 leiten.

833.1 Voraussetzungen

- Mitgliedschaft in der DLRG
- abgeschlossene Zugführer-Ausbildung (832)
- mindestens 3 Jahre aktive Tätigkeit als Zugführer
- Befürwortung durch den zuständigen Landesverband oder den Bundesverband

833.3 Berechtigung zur Ausbildung und Prüfung

Berechtigt zur Ausbildung und Abnahme der Prüfung sind Inhaber einer gültigen Lizenz Ausbilder Katastrophenschutz (881) oder Multiplikator Katastrophenschutz (891) im speziellen Auftrag des Bundesverbandes.

833.4 Sonstige Regelungen**833.41 Ausbildung und Prüfung**

Die Ausbildung und Prüfung wird im Auftrag des Bundesverbandes durchgeführt. Die Details der Ausbildungsinhalte und der Prüfung sind dem entsprechenden Ausbildungsrahmenplan zu entnehmen.

833.42 Ausstellung und Registrierung

Die Ausstellung der Urkunde wird durch den Bundesverband vorgenommen. Die Prüfung ist unter der Nummer .../833/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

833.43 Gültigkeitszeitraum und Verlängerung

Die Verbandsführer-Ausbildung ist unbegrenzt gültig. Fortbildungen für Führungskräfte der Führungsstufe C werden im Auftrag der Landesverbände oder des Bundesverbandes durchgeführt. Andere Aus- oder Fortbildungen der DLRG oder anderer Ausbildungseinrichtungen können ebenfalls zur Fortbildung für Führungskräfte der Führungsstufe C geeignet sein und werden dann anerkannt.

88 Ausbilder-Ausbildung

Für die verantwortliche Ausbildung und Prüfung im Bereich des Katastrophenschutzes ist eine besondere Ausbilderqualifikation erforderlich.

881 Ausbilder Katastrophenschutz**881.1 Voraussetzungen**

- Mitgliedschaft in der DLRG
- abgeschlossene Teilnahme am Lehrgang „Gemeinsamer Grundausbildungsblock“ (173)
- abgeschlossene Zugführer-Ausbildung (832)
- Befürwortung durch den zuständigen Landesverband oder den Bundesverband

881.3 Berechtigung zur Ausbildung und Prüfung

Berechtigt zur Ausbildung und Abnahme der Prüfung sind Inhaber einer gültigen Lizenz Multiplikator Katastrophenschutz (891) im speziellen Auftrag ihres Landesverbandes bzw. des Bundesverbandes.

881.4 Sonstige Regelungen

881.41 Ausbildung und Prüfung

Die Ausbildung und Prüfung wird durch die Landesverbände oder den Bundesverband durchgeführt. Die Teilnahme an Ausbildungsseminaren und die Abnahme von Prüfungselementen in verschiedenen Gliederungen oder im Rahmen von Lehrgängen des Bundesverbandes sind zulässig. Die Details, insbesondere der Ausbildungsseminare, sind dem entsprechenden Ausbildungsrahmenplan zu entnehmen. Über die Anerkennung und ggf. zusätzlich zu erbringende Ausbildungs- und Prüfungsleistungen aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen entscheiden die Landesverbände in eigener Zuständigkeit.

881.42 Ausstellung und Registrierung

Die Ausstellung der Urkunde wird durch die prüfende Gliederung vorgenommen. Die Prüfung ist unter der Nummer .../881/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

881.43 Gültigkeitszeitraum und Verlängerung

Die Lizenz ist vier Jahre gültig und wird für jeweils vier weitere Jahre verlängert, wenn der Inhaber an Fortbildungsveranstaltungen für Ausbilder KatS eines Landesverbandes oder des Bundesverbandes im Umfang von mindestens 15 UE teilgenommen hat.

Fortbildungsveranstaltungen für andere Ausbilder-Lizenzen oder bei anderen Organisationen oder Behörden können nach Maßgabe der Landesverbände oder des Bundesverbandes in vollem Umfang oder anteilig angerechnet werden.

89 Multiplikatoren-Ausbildung

891 Multiplikator Katastrophenschutz

Die Aus- und Fortbildung der Ausbilder Katastrophenschutz erfolgt durch Multiplikatoren KatS. Es handelt sich hierbei um erfahrene Ausbilder, die aufgrund zusätzlich erworbener Qualifikationen und Erfahrung im Auftrag des Landesverbandes oder des Bundesverbandes diese Aufgabe wahrnehmen.

891.1 Voraussetzungen

- Mitgliedschaft in der DLRG
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der Allgemeinen (gemeinsamen) Multiplikatoren Schulung (190))
- gültige Lizenz Ausbilder Katastrophenschutz (881)
- mindestens dreijährige aktive Tätigkeit als Ausbilder im Bereich des Katastrophenschutzes
- Befürwortung durch den zuständigen Landesverband oder den Bundesverband

891.3 Berechtigung zur Ausbildung und Prüfung

Berechtigt zur Ausbildung und Abnahme der Prüfung sind Inhaber einer gültigen Lizenz Multiplikator Katastrophenschutz (891) im speziellen Auftrag des Bundesverbandes.

891.4 Sonstige Regelungen

891.41 Ausbildung und Prüfung

Die Ausbildung und Prüfung wird im Auftrag des Bundesverbandes durchgeführt. Die Details der Ausbildungsinhalte und der Prüfung sind dem entsprechenden Ausbildungsrahmenplan zu entnehmen.

891.42 Ausstellung und Registrierung

Die Ausstellung der Urkunde wird durch den Bundesverband vorgenommen. Die Prüfung ist unter der Nummer .../891/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

891.43 Gültigkeitszeitraum und Verlängerung

Die Lizenz ist vier Jahre gültig und wird für jeweils vier weitere Jahre verlängert, wenn der Inhaber an Fortbildungsveranstaltungen für Multiplikatoren KatS des Landesverbandes oder des Bundesverbandes im Umfang von mindestens 15 UE teilgenommen hat.

Fortbildungsveranstaltungen für andere Multiplikator-Lizenzen oder bei anderen Organisationen und Behörden können nach Maßgabe der Landesverbände oder des Bundesverbandes in vollem Umfang oder anteilig angerechnet werden.

